



Weiterbildung Zofingen AG
Bildungszentrum (BZZ)
Strengelbacherstrasse 27
4800 Zofingen
062 745 56 01
weiterbildung@bwzofingen.ch
weiterbildung-zofingen.ch



**Schweizerischer
Podologen-Verband SPV**
Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee
Telefon 041 926 07 61
sekretariat@podologie.ch
podologie.suisse

Reglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion

für den Bildungsgang Podologie HF 2021-24

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeines.....	3
Art. 2 Aufbau des Bildungsganges.....	3
Art. 3 Grundsätze der Beurteilung.....	3
Art. 4 Formative Beurteilung.....	4
Art. 5 Testate.....	4
Art. 6 Promotion in das zweite Bildungsjahr.....	4
Art. 7 Promotion in das dritte Bildungsjahr.....	5
Art. 8 Bedingungen zur Zulassung zum Diplomexamen.....	5
Art. 9 Teile des abschliessenden Diplomexamens.....	6
Art. 10 Diplom.....	7
Art. 11 Wiederholungsmöglichkeiten.....	7
Art. 12 Wiedereinstieg in den Bildungsgang.....	7
Art. 13 Prüfungskommission.....	7
Art. 14 Rekursverfahren.....	8
Art. 15 Inkrafttreten.....	8

Art. 1 Allgemeines

¹ Das „Reglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion“ regelt die Verfahren, Zuständigkeiten und Bedingungen für die Leistungsbeurteilung und die Promotion während der Ausbildung zur diplomierten Podologin HF/zum diplomierten Podologen HF sowie für das abschliessende Diplomexamen. Es umschreibt die Beurteilungsgrundsätze der formativen und summativen Beurteilungen. Das Reglement ist integrierender Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung.

² Das Reglement stützt sich auf die durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) erlassene „Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61)“ sowie den am 12.12.2014 genehmigten „Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule „Podologie (RLP)“, vom 18.11.2014, erlassen durch die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (Oda Santé).

Art. 2 Aufbau des Bildungsganges

Der Bildungsgang dauert 6 Semester. Der Aufbau des Bildungsganges (Abfolge der Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile) an der höheren Fachschule Podologie ist im Schullehrplan geregelt. Der Bildungsgang beinhaltet je eine Zwischenpromotion nach dem ersten und zweiten Bildungsjahr und das abschliessende Diplomexamen.

Art. 3 Grundsätze der Beurteilung

¹ Die Leistungsbeurteilung orientiert sich an den im Schullehrplan und den Bildungsbereichen formulierten Handlungskompetenzen und Zielen.

² Formative Beurteilungen (vgl. Art. 4) dienen den Studierenden als eigene Standortbestimmung, als Hilfe für die weitere Planung des eigenen Lernens und als Vorbereitung auf die summativen Prüfungen (vgl. Art. 6 - 10).

³ Die summativen Beurteilungen entscheiden über den Eintritt ins zweite und dritte Bildungsjahr sowie über die Erteilung des Diploms.

⁴ Die jeweiligen Leistungsanforderungen und die Kriterien der Beurteilung in einzelnen Qualifikationselementen werden den Studierenden mindestens zwei Monate vor der Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

⁵ Die Beurteilung der Leistungen erfolgt mit Noten von 1 bis 6. Es können ganze und halbe Noten erteilt werden. Eine genügende Leistung wird mit der Note 4 bezeichnet. Ungenügende Leistungen in summativen Prüfungen werden den Studierenden spätestens 30 Tage nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

⁶ Die summativen Prüfungen werden von den Verantwortlichen der jeweiligen Bildungsbereiche gestaltet und von der Leitung des Bildungsgangs genehmigt.

⁷ Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden. Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich: Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Militär, Zivildienst), Todesfall in der Familie. Entschuldigungsgründe sind schriftlich nachzuweisen. Die an Prüfungen erlaubten Hilfsmittel werden durch die Bildungsgangleitung beizeiten schriftlich bekannt gegeben.

Art. 4 Formative Beurteilung

¹ Während des Bildungsganges wird der Lernfortschritt der Studierenden im Hinblick auf die Ziele der einzelnen Bildungsbereiche sowohl in der Schule als auch in der beruflichen Praxis formativ beurteilt.

² Die formativen Beurteilungen erfolgen unabhängig von den promotions- und diplomrelevanten Qualifikationsverfahren laufend in den jeweiligen Bildungsbereichen in der Schule und in der beruflichen Praxis.

³ Die Beurteilungen werden jeweils zwischen den Studierenden und den jeweiligen Dozierenden erläutert. Fremd- und Selbstbeurteilung werden dabei ergänzend aufeinander bezogen.

⁴ Die Studierenden dokumentieren für sich die Ergebnisse und Folgerungen aus der formativen Beurteilung sowohl im Lernjournal als auch in der Falldokumentation.

Art. 5 Testate

¹ Die Absolvierung der einzelnen Unterrichtssemester wird jeweils durch ein Testat, welches die Bildungsgangleitung ausstellt, bestätigt. Die Testate gelten als Bedingungen zur Promotion.

² Das Testat wird erteilt, falls

- in den ersten fünf Semestern jeweils das Lernjournal und die fünf Fälle für die Falldokumentation fristgerecht eingereicht und durch die Bildungsgangleitung nach der Korrektur durch das Expertenteam angenommen wurden. Bei einer allfälligen Überarbeitung der Falldokumentation wird der entstehende Aufwand den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- im sechsten Semester im Bildungsbereich 4 „Statik und Dynamik des Fusses optimieren“ der Bericht und der Nachweis des selbstständig organisierten Praktikums bei einem Orthopädespezialisten fristgerecht eingereicht und durch die Bildungsgangleitung nach der Überprüfung der Daten angenommen wurden.
- nicht mehr als 10% der Präsenzzeit versäumt wurde. Wird mehr als 10% der Präsenzzeit versäumt, muss das Erreichen der Ziele mit zusätzlichen Arbeiten aufgezeigt werden. Wird mehr als 20% der Präsenzzeit versäumt, entscheidet die Bildungsgangleitung, ob ein Testat erteilt werden kann. Der versäumnisbedingte Aufwand wird den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- der/die Studierende seinen/ihren im Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist.
- die in Art. 6 und 7 dieses Reglements vorgesehenen Zwischenprüfungen (nach dem 2. und 4. Semester) bestanden wurden.

Art. 6 Promotion in das zweite Bildungsjahr

¹ In das zweite Bildungsjahr wird zugelassen, wer das erste Bildungsjahr mit der Promotion bestanden hat.

² Am Ende des ersten Bildungsjahres legen die Studierenden im Bildungsbereich 1 „Podologische Befunde aufnehmen und Behandlung durchführen A“, Bildungsbereich 3 „Risikopatientinnen und –patienten behandeln“, Bildungsbereich 5 „Betrieb führen“ und Bildungsbereich 6 „Gespräche führen“ je eine Prüfung ab. Alle Prüfungsergebnisse müssen als genügend bewertet werden, damit die Studierenden berechtigt sind, ins zweite Bildungsjahr überzutreten.

³ Im Bildungsbereich 1 „Podologische Befunde aufnehmen und Behandlung durchführen A“ findet eine praktische Prüfung zentral im Praxisraum der Berufs- und Weiterbildung Zofingen (BWZ) und eine mündliche Prüfung statt. Im Bereich podologische Hygiene findet eine schriftliche Prüfung statt. Im Bildungsbereich 6 „Gespräche führen“ findet eine mündliche Prüfung in Form eines Beratungsgesprächs statt. Im Bildungsbereich 3 „Risikopatientinnen und -patienten behandeln“ und Bildungsbereich 5 „Betrieb führen“ finden schriftliche Prüfungen statt.

⁴ Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch die Dozierenden der jeweiligen Bildungsbereiche anhand von Kriterien, welche die Handlungskompetenzen und Ziele der jeweiligen Bildungsbereiche konkretisieren. Die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgt durch zwei unabhängige Prüfungsexpertinnen oder -experten. Die Leitung des Bildungsgangs erstellt die Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Anforderungskriterien.

⁵ Die Prüfungen am Ende des ersten Bildungsjahres können innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. Es können dabei nur nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden. Der entstehende Aufwand wird den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Wer auch bei der Wiederholung von Prüfungen keine genügenden Leistungen erreicht, wird von der Fortsetzung des Bildungsgangs ausgeschlossen. Eine erneute Zulassung zum Bildungsgang ist frühestens drei Jahre nach dem ersten Ausbildungsbeginn möglich.

Art. 7 Promotion in das dritte Bildungsjahr

¹ In das dritte Bildungsjahr wird zugelassen, wer

- das zweite Bildungsjahr mit der Promotion bestanden hat;
- die Testate des dritten und vierten Semesters erhalten hat.

² Am Ende des zweiten Bildungsjahres legen die Studierenden im Bildungsbereich 3 „Risikopatientinnen und -patienten behandeln“, im Bildungsbereich 5 „Betrieb führen“ und im Bildungsbereich 7 „Mitarbeitende führen“ schriftliche Prüfungen ab. Alle Prüfungsergebnisse müssen als genügend bewertet werden, damit die Studierenden berechtigt sind ins dritte Bildungsjahr überzutreten.

³ Die Beurteilungen der schriftlichen Prüfungen erfolgen durch die Dozierenden der jeweiligen Bildungsbereiche anhand von Kriterien, welche die Handlungskompetenzen und Ziele der jeweiligen Bildungsbereiche konkretisieren. Die Leitung des Bildungsgangs erstellt die Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Anforderungskriterien.

⁴ Die Prüfungen am Ende des zweiten Bildungsjahres können innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. Es können dabei nur nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden. Der entstehende Aufwand wird den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Wer auch bei der Wiederholung von Prüfungen keine genügenden Leistungen erreicht, wird von der Fortsetzung des Bildungsgangs ausgeschlossen. Eine erneute Zulassung zum Bildungsgang ist frühestens drei Jahre nach dem ersten Ausbildungsbeginn möglich.

Art. 8 Bedingungen zur Zulassung zum Diplomexamen

¹ Zum Diplomexamen wird zugelassen, wer

- das fünfte Semester mit der Promotion bestanden hat;
- das Testat für das 5. Semester erhalten hat;
- das Testat für das 6. Semester erhalten hat.

² Am Ende des fünften Semesters legen die Studierenden im Bildungsbereich 5 „Betrieb führen“ zwei schriftliche Prüfungen ab. Beide Prüfungsergebnisse müssen als genügend bewertet werden, damit die Studierenden berechtigt sind zum Diplomexamen zugelassen zu werden.

³ Die Beurteilungen der schriftlichen Prüfungen erfolgen durch die Dozierenden der jeweiligen Bildungsbereiche anhand von Kriterien, welche die Handlungskompetenzen und Ziele der jeweiligen Bildungsbereiche konkretisieren. Die Leitung des Bildungsgangs erstellt die Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Anforderungskriterien.

⁴ Die Prüfungen am Ende des fünften Semesters können innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. Es können dabei nur nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden. Der entstehende Aufwand wird den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Wer auch bei der Wiederholung von Prüfungen keine genügenden Leistungen erreicht, wird von der Fortsetzung des Bildungsgangs ausgeschlossen. Eine erneute Zulassung zum Bildungsgang ist frühestens drei Jahre nach dem ersten Ausbildungsbeginn möglich.

Art. 9 Teile des abschliessenden Diplomexamens

¹ Das abschliessende Diplomexamen gemäss „Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule „Podologie“ (RLP)“ findet im fünften und sechsten Semester statt und besteht aus folgenden drei Prüfungsteilen:

- praxisorientierte Diplomarbeit;
- praktische Prüfung;
- Prüfungsgespräch.

² Die praxisorientierte Diplomarbeit erfolgt in den Bildungsbereichen 5 „Betrieb führen“ und 7 „Mitarbeitende führen“ im fünften Semester. Die Arbeit zeigt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld auf. Die Beurteilung wird entweder durch eine im entsprechenden Bildungsbereich dozierende Person oder durch eine Fachperson sowie einem Mitglied der Leitung des Bildungsgangs vorgenommen. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Bildungsgangleitung festgelegt sowie den Studierenden beizeiten schriftlich bekannt gegeben.

³ Die praktische Prüfung erfolgt im Bildungsbereich 3 „Risikopatientinnen und -patienten behandeln“ im sechsten Semester und dauert vier Stunden. Die Prüfung bezieht sich auf die Befunderhebung und Behandlung von Risikopatientinnen und -patienten. Die Risikopatientinnen oder -patienten werden durch die Fachperson des Praktikumsbetriebes, bei Studierenden mit eigener Podologiepraxis durch die/den Praxisausbilderin/Praxisausbilder, vorgeschlagen. Die Eignungsbeurteilung der/des Vorgeschlagenen erfolgt durch zwei unabhängige Prüfungsexpertinnen/-experten am Prüfungstag. Die Prüfungsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Eignung von Patienten, werden durch die Bildungsgangleitung festgelegt sowie den Studierenden beizeiten schriftlich bekannt gegeben.

⁴ Das Prüfungsgespräch umfasst zwei Teile:

- Der erste Teil umfasst die Besprechung ausgewählter Fälle aus der Sammlung der Falldokumentation, die im Bildungsbereich 3 „Risikopatientinnen und -patienten behandeln“ erstellt wird und dauert 20-30 Minuten.
- Der zweite Teil umfasst die Bildungsbereiche „Podologische Befunde aufnehmen und Behandlung durchführen A+B“ (insbesondere die Themen Gesundheitsförderung, Qualitätssicherung und interprofessionelle Zusammenarbeit), „Statik und Dynamik des Fusses optimieren“ sowie „An der Gestaltung des Berufsumfeldes mitwirken“. Die Prüfungsdauer beträgt 20-30 Minuten.

Das Prüfungsgespräch findet am Ende des sechsten Semesters statt. Die Studierenden analysieren in beiden Teilen unterschiedliche berufliche Situationen und zeigen, dass sie ihr Wissen weitergeben können.

Die Beurteilung wird durch die jeweiligen Dozierenden der Bildungsbereiche zusammen mit dem verantwortlichen Mitglied der Bildungsgangleitung vorgenommen. Die Bewertungskriterien werden durch die Bildungsgangleitung festgelegt sowie den Studierenden beizeiten schriftlich bekannt gegeben.

Art. 10 Diplom

Das Diplom wird erteilt, falls

- sämtliche Zulassungsbedingungen zum Diplomexamen (vgl. v.a. Art. 8) erfüllt sind;
- in allen drei Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht ist.

Art. 11 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Werden Prüfungsteile des abschliessenden Diplomexamens nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die praxisorientierte Diplomarbeit einmal zu überarbeiten respektive die praktische Prüfung und/oder das Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen. Der entstehende Aufwand wird den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Die Überarbeitung der praxisorientierten Diplomarbeit und/oder die Wiederholung des Prüfungsgesprächs erfolgt in Absprache zwischen der Leitung des Bildungsgangs und der/des Studierenden spätestens drei Monate nach Erhalt der Beurteilung.

³ Die praktische Prüfung kann frühestens sechs, spätestens zwölf Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden. Voraussetzung für die Wiederholung ist, dass die/der Studierende in diesem Zeitraum mindestens zwei Monate zu 100%, begleitet durch eine Fachperson, in einer podologischen Praxis arbeitet. Bei Teilzeittätigkeit wird entsprechend umgerechnet. Die Leitung des Bildungsgangs entscheidet über den Zeitpunkt der Wiederholung der Prüfung.

⁴ Ist das Resultat in einem der Prüfungsteile zum zweiten Mal ungenügend, gilt das Diplomexamen definitiv als nicht bestanden.

Art. 12 Wiedereinstieg in den Bildungsgang

Über einen allfälligen Wiedereinstieg in einen folgenden Bildungsgang und die Anrechnung bereits geleisteter Arbeiten (Falldokumentation, Lernjournal, Zwischenprüfungen) und erhaltener Testate entscheidet die Bildungsgangleitung abschliessend.

Art. 13 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Bildungsanbieter in Absprache mit dem Schweizerischen Podologen-Verband SPV eingesetzt. Sie besteht aus 3 – 5 Mitgliedern und hat u. a. folgende Aufgaben:

- Erstellen der Anforderungen für die Zwischenprüfungen nach dem 2. und 4. Semester sowie dem Diplomexamen;
- Festlegung der Prüfungskriterien bei den beiden praktischen Prüfungen;
- Genehmigung sämtlicher promotionsrelevanter Prüfungen (Ausnahme Diplomarbeit);
- Genehmigung der Prüfungsergebnisse;
- Entscheidung über die Promotion und die Abgabe des Diploms;
- Rekursinstanz;
- Unterstützung des Bildungsanbieters in weiteren Fragen.

Art. 14 Rekursverfahren

Den Studierenden steht das Recht zu, Beurteilungsentscheide der Promotion ins zweite Bildungsjahr (Art. 6), ins dritte Bildungsjahr (Art. 7) und des Diplomexamens (Art. 8) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an die Prüfungskommission (Adresse: Präsident/Präsidentin Prüfungskommission Podologie HF, c/o Berufs- und Weiterbildung Zofingen, Stengelbacherstrasse 27, 4800 Zofingen) überprüfen zu lassen. Nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist wird der Entscheid formell rechtskräftig. Rekurse sind schriftlich zusammen mit allfälligen Beweismitteln, mit einer Kopie des angefochtenen Entscheids samt Briefumschlag und unterzeichnet einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben wie die Prüfungskommission entscheiden soll und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen ein anderer Entscheid verlangt wird.

Auf einen Rekurs, der den obigen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Den Studierenden wird ein Kostenvorschuss von CHF 1'000.- einverlangt. In Fällen der Gutheissung des Rekurses wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau geführt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Leitung des Bildungsgangs Podologie HF der Weiterbildung Zofingen AG in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Podologen-Verband SPV erlassen. Es ersetzt das Reglement vom 01.11.2014 und tritt per 01.01.2021 erstmals für den Bildungsgang 2021 – 2024 in Kraft.

Für Studierende, welche die Ausbildung vor dem Studienjahr 2021 begonnen haben, gilt weiterhin das Reglement in der Fassung vom 01.11.2014.

Zofingen, 14.11.2020

Weiterbildung Zofingen AG

Schweizerischer Podologen-Verband SPV

Roger Meier
Leiter Bildungsgang Podologie HF

Mario Malgaroli
Präsident Prüfungskommission Podologie HF